



Rechtsanwaltskammer Düsseldorf  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

# Jahresbericht 2021

# Inhaltsübersicht

<b>Einleitung</b>	S. 1
<b>I. Berufspolitische Themen</b>	S. 3
1. Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe	S. 3
2. Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt	S. 4
3. Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften	S. 5
4. Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts	S. 7
5. Sonstige Gesetze und Gesetzgebungsvorhaben	S. 8
<b>II. Das Tagesgeschäft der Kammer</b>	S. 8
1. Wahlen des Vorstandes und des Präsidiums	S. 9
2. Entwicklung der Mitgliederzahlen im Kammerbezirk Düsseldorf	S. 10
3. Sitzungen und Veranstaltungen	S. 13
a) Vereidigungen bei der Rechtsanwaltskammer	S. 15
b) Begrüßungsveranstaltung für neu zugelassene Kammermitglieder	S. 15
4. Zur Arbeit des Vorstands und der Abteilungen	S. 16
a) Die Aufgaben des Kammervorstands im Einzelnen	S. 16
b) Häufig gestellte Fragen	S. 17
c) Aufsichtsangelegenheiten	S. 18
d) Schlichtungsverfahren	S. 20
e) Gebührenangelegenheiten	S. 21
f) Verstöße gegen das RDG und § 132a Abs. 1 Nr. 2 StGB	S. 21
g) Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz (GwG)	S. 22
5. Fachanwaltsangelegenheiten	S. 24
a) Zahl der Anträge und der Fachanwälte	S. 25
b) Fortbildungspflicht gemäß § 15 FAO	S. 26

6. Vollmachtsdatenbank	S. 26
7. Kammerident-Verfahren	S. 27
8. Schiedsgutachten nach § 18 ARB 1994	S. 27
9. Q-Siegel der BRAK	S. 28
10. Förderung der Mediation und Mediatoren-Liste im Internet	S. 28
11. Fortbildungsveranstaltungen und Seminare	S. 29
12. KammerMitteilungen	S. 30
13. Newsletter	S. 31
14. Internet-Auftritt	S. 31
a) Der Suchservice	S. 32
b) Die Kanzlei- und Stellenbörse	S. 33
c) Die Pflichtverteidiger-Liste(n)	S. 33
d) Die § 135 FamFG-Liste	S. 34
e) Web-Akte	S. 35
15. Öffentlichkeitsarbeit	S. 35
a) Pressekontakte	S. 35
b) Sonstiges	S. 35
16. Beteiligung an der Juristenausbildung	S. 36
a) Die universitäre Ausbildung	S. 37
b) Die Referendar-Ausbildung	S. 37
c) Abordnung einer Rechtsanwältin an das LJPA	S. 38
d) Prüfer/innen in den juristischen Staatsexamina	S. 38
17. Aus- und Fortbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten	S. 39
a) Aus- und Fortbildung im Kammerbezirk	S. 39
b) Matching-Projekt/Qualifizierung von Bürokaufleuten	S. 41
c) Verleihung des Heinsberg-Preises	S. 42
d) Fortbildung zum/zur „Geprüften Rechtsfachwirt/in“	S. 42
18. Kammergeschäftsstelle	S. 43

## **Einleitung**

*Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,*

Jahre, in denen der Bundestag neu gewählt wird, sind auch berufspolitisch meist „Brückenjahre“, in denen Reformprojekte ruhen. Die „alte“ Regierung möchte einer möglichen neuen Regierung nicht vorgreifen und ab Sommer ruht die Gesetzgebung aufgrund des Wahlkampfes und der sich anschließenden Regierungsbildung. Im Berichtsjahr 2021 galt dies jedoch nicht. Vielmehr wird dieses Jahr in der Rückschau wahrscheinlich als berufspolitischer Wendepunkt interpretiert werden, der in seinen Auswirkungen an die Bastille-Beschlüsse aus dem Jahr 1987 heranreichen kann.

Mit einer ganzen Reihe von Gesetzen wurde noch vor der Bundestagswahl das anwaltliche Berufsecht auf mehreren Feldern umfassend reformiert. Zu nennen sind besonders das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe, das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften sowie das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ist es zukünftig erlaubt mit deutliche mehr Berufen eine gesellschaftsrechtliche Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen. Außerdem ist ihnen im größeren Umfang erlaubt, Erfolgshonorare zu vereinbaren.

Auch ansonsten bot das Jahr 2021 eine Reihe von Themen mit herausragender Bedeutung.

Das auch 2021 alles beherrschende Thema war sicherlich die anhaltende COVID-19-Pandemie und ihre Folgen. Trotz der weiterhin massiven Einschränkungen hat die Anwaltschaft dem rechtssuchenden Publikum als Interessenvertreter uneingeschränkt zur Seite gestanden. Dies ist besonders bemerkenswert, da die Rolle der Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege von der Justizverwaltung nicht in jedem Fall hinreichend gewürdigt wurde. Erinnern darf ich insoweit vor allem an die Außerachtlassung der Anwaltschaft bei der Impfpriorisierung der Justiz.

Nennen möchte ich an dieser Stelle auch die Vorbereitungen zur Einführung des verpflichtenden elektronischen Rechtsverkehrs am 1.1.2022. Dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer war es ein großes Anliegen, unsere Mitglieder umfassend zu informieren, damit der Start gelingt. Neben diversen Berichten in den KammerMitteilungen, den Newslettern und auf unserer Homepage haben wir in Kooperation mit dem DAI beA-Schulungen angeboten. Durch die Geschäftsstelle wurde zudem in vielen Fällen unbürokratische Hilfe bei telefonischen Anfragen geleistet.

Mit den bereits genannten und viele Themen mehr hat sich der Vorstand der Rechtsanwaltskammer im Berichtsjahr intensiv befasst. Dabei ist bemerkenswert, dass die umfangreiche Arbeit bis einschließlich April von nur 17 Vorstandmitgliedern erledigt wurde. 13 Vorstandmitglieder waren aufgrund der Entscheidung des BGH vom 7.12.2020 zur Ungültigkeit der Vorstandswahl des Jahres 2017 vorzeitig ausgeschieden. Diese Posten wurden erst durch die reguläre Wahl Ende April nachbesetzt. Dass dies nicht zu Beeinträchtigungen geführt hat, ist dem besonderen Engagement der verbliebenen Vorstandmitglieder, der Geschäftsführung und der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle zu verdanken.

Nach diesen wenigen einleitenden Bemerkungen erstatte ich wie folgt Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr:

## **I. Berufspolitische Themen**

Wie in jedem Jahr steht am Anfang des Berichts ein Überblick über einige Themenfelder von überregionaler und grundsätzlicher Bedeutung, wobei ich die bereits in der Einleitung erwähnten Themen aufgreifen und vertiefen möchte.

### **1. Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe**

Am 7.7.2021 hat der Bundestag das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe beschlossen. Es wird am 1.8.2022 in Kraft treten.

Als wohl wichtigste Neuerung wurde das Recht der Berufsausübungsgesellschaften in der BRAO umfassend neu geregelt. Künftig sind nach § 59b Abs. 2 BRAO n.F. Zusammenschlüsse in sämtlichen Rechtsformen nach deutschem Recht zulässig, außerdem europäische Gesellschaften und in einem Mitgliedstaat der EU oder eines Vertragsstaates des EWR zulässige Rechtsformen. Dabei besteht künftig eine Zulassungspflicht für Berufsausübungsgesellschaften mit Beschränkung der persönlichen Haftung der Gesellschafter (§ 59f Abs. 1 S. 1 BRAO n.F.). Der Kreis der sozietätsfähigen Berufe wurde auf sämtliche freien Berufe i.S.v. § 1 Abs. 2 PartGG erweitert.

Im Gesetzgebungsverfahren noch stark umstritten, wird das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen nach § 43a Abs. 4 BRAO

sprachlich klarer gefasst und die Sozietäterstreckung in der BRAO geregelt.

Für Syndikusrechtsanwälte wurde eine – nicht unumstrittene – Erleichterung der Beratung Dritter in § 46 Abs. 4 BRAO geschaffen. Diese ist künftig in den Grenzen des RDG zulässig.

Schließlich wird auch der elektronische Rechtsverkehr berücksichtigt und das lange geforderte Kanzlei-beA eingeführt.

## **2. Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt**

Am 1.10.2021 trat das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt (sogenanntes „Legal Tech Gesetz“) in Kraft. Das Gesetz will Widersprüche zwischen dem Inkassorecht des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) und dem Anwaltsrecht der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) verringern und so die Chancengleichheit zwischen Legal Tech-Anbietern und Rechtsanwälten erhöhen.

Bisher war es Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten nur in sehr begrenztem Maße möglich, Erfolgshonorare zu vereinbaren, während die Übernahme von Verfahrenskosten vollständig untersagt war. Registrierte Inkassodienstleister hingegen, zu denen viele der aktuell am Markt auftretenden Legal-Tech-Unternehmen gehören, konnten Erfolgshonorare vereinbaren und Verfahren für ihre Kunden derart finanzieren, dass diesen kein Kostenrisiko entstand.

Durch die Änderung des § 4a RVG ist es Anwältinnen und Anwälten nun möglich, Erfolgshonorare im Inkassobereich zu vereinbaren. Eine Ausnahme des Verbots der Vereinbarung einer erfolgsbasierten Vergütung gilt, wenn sich der Rechtsstreit auf eine Forderung von höchstens 2.000 Euro bezieht. Zudem ist es nunmehr erlaubt, ein Erfolgshonorar zu vereinbaren, wenn die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt eine Inkassodienstleistung außergerichtlich oder in einem der in § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ZPO genannten Verfahren erbringt.

Die bereits geltende Ausnahme vom Verbot des Erfolgshonorars nach § 4a Abs. 1 S. 1 RVG bleibt bestehen. Allerdings kommt es bei der Betrachtung, ob der Auftraggeber bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten werden würde, nicht mehr auf dessen wirtschaftlichen Verhältnisse an.

### **3. Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Am 1.8.2021 ist das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften (BGBl. 2021 I, 2154) in Kraft getreten.

Bisher stellte nur der Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft (§ 7 S. 1 Nr. 3 BRAO) ein absolutes Hindernis für die Wiederzulassung für die Dauer von acht Jahren dar. Jetzt gilt dieses absolute Hindernis auch, wenn gegen die antragstellende Person im Verfahren über die Richteranklage auf Entlassung oder im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Dienst in der Rechtspflege rechtskräftig erkannt worden ist (§ 7 S. 1 Nr. 4, S. 3, 4 BRAO-neu). Mit der Neufassung von § 10 BRAO wird zudem der Kreis der Verfahren, die zu einer Aussetzung des Zulassungsverfahrens



führen können, näher umschrieben und das Ermessen der Kammer eingeschränkt.

Eine Vereinfachung tritt im Rahmen einer Wiederzulassung ein. Hat ein Bewerber schon einmal den Eid/das Gelöbnis geleistet, so genügt es jetzt in der Regel, wenn er auf den früheren Eid oder das frühere Gelöbnis hingewiesen wird (§ 12 Abs. 7 BRAO).

Rechtsanwältinnen und -anwälte ist nach Ende der Zulassung und Erlaubnis der Kammer die Weiterführung der Berufsbezeichnung nur noch mit dem Zusatz „im Ruhestand“ oder „i.R.“ erlaubt (§ 17 Abs. 2 BRAO-neu).

Insgesamt neu geregelt wird die Bestellung von Vertretungen (§§ 53 und 54 BRAO-neu). Soweit ein Mitglied einen Vertreter selbst bestellt (§ 53 Abs. 3 S. 1 BRAO-neu), hat sie/er dies der Kammer nicht mehr anzuzeigen. Zur/Zum Vertreter/in bestellt werden können alle Rechtsanwältinnen und -anwälte. Die Beschränkung auf den eigenen Kammerbezirk entfällt. Wegen der fehlenden Anzeige bei der Kammer werden der/dem selbst ernannten Vertreter/in auch nicht mehr automatisch (beschränkte) Rechte am beA der/des Vertretenen eingeräumt. Nach § 54 Abs. 2 BRAO-neu trifft die/den Vertretene/n deshalb selbst die Pflicht, entsprechende Rechte einzuräumen (min. die Befugnis zur Kenntnisnahme von Eingängen und zur Erteilung von eEB). Eine Vertretung ist bei einer Abwesenheit von der Kanzlei erst nach zwei Wochen (bisher eine Woche) zu bestellen. Eine Vertretung bei Syndikusrechtsanwältinnen/-anwälte, wenn diese für eine bestimmte Zeit gehindert sind, ihren Beruf auszuüben, ist nicht mehr vorgesehen. An die Stelle der Vertretung tritt die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten.

Bisher wurde für Zustellungsbevollmächtigte bei einer Kanzleipflichtbefreiung, die selbst nicht über ein beA verfügen, ein eigenes beA eingerichtet. Zukünftig ist kein eigenes beA für den Zustellungsbevollmächtigten mehr notwendig (§ 30 Abs. 1 BRAO-neu). Vorgeschrieben ist lediglich noch, dass der/dem Zustellungsbevollmächtigten Zugang zum beA der/des Kanzleipflichtbefreiten gewährt werden muss (min. die Befugnis zur Kenntnisnahme von Eingängen und zur Erteilung von eEB).

Die Verpflichtung von Angestellten zur Verschwiegenheit durch Rechtsanwältinnen/-anwälte muss nur noch in Textform (bisher Schriftform) erfolgen (§ 43a Abs. 2 S. 4 BRAO-neu).

#### **4. Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts**

Der Bundesrat hat am 25. Juni 2021 das vom Bundestag wenige Stunden zuvor beschlossene Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) gebilligt.

Die aus Sicht der Anwaltschaft wichtigste Neuregelung ist dabei die Aufhebung des bisherigen Verbotes, eine Rechtsanwalts-gesellschaft in Form einer GmbH & Co. KG zu führen. Auch die vorgenommenen Änderungen bei der GbR haben Auswirkungen auf anwaltliche Sozietäten.

Eine begrüßenswerte Änderung ergibt sich zudem bei der Nachhaftung ausgeschiedener BGB-Gesellschafter. Ist eine Verbindlichkeit auf Schadensersatz gerichtet, haftet der ausgeschiedene Gesellschafter nach Satz 1 der Vorschrift nur noch, wenn auch die zum Schadensersatz führende Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten vor dem Ausscheiden des Gesellschafter eingetreten ist (§ 728b Abs. S. 2 BGB n.F.). Damit gilt dann ab 2024: Wer aus einer Sozietät ausscheidet, muss

sich keine Sorgen mehr um Haftungsansprüche machen, die nach seinem Ausscheiden entstehen.

## **5. Sonstige Gesetze und Gesetzgebungsvorhaben**

Zu den sonstigen Gesetzen und Gesetzgebungsvorhaben, mit denen die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf sich im Jahr 2021 verstärkt beschäftigt hat, gehören

- die Einführung einer/s „Geprüfte/n Berufsspezialist/in“ gemäß §§ 53a Abs. 1 Nr. 1, 53b BBiG
- die Reform des Namensrechts
- das Geldwäschepaket der Europäischen Kommission
- die Konsultation zum jährlichen Bericht über die Rechtsstaatlichkeit in Europa 2022

Zu vielen der hier aufgeführten Themen hat der Kammervorstand Stellungnahmen gegenüber dem Bundesjustizministerium bzw. der BRAK, den entsprechenden Fachministerien oder den sonst zuständigen Stellen abgegeben.

## **II. Das Tagesgeschäft der Kammer**

Als eine der größten Kammern ist die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf in besonderem Maße in die (Berufs-)Politik involviert. Der Kammervorstand und die Geschäftsführung bringen in Stellungnahmen ihren Sachverstand ein. Die „Mitgliederverwaltung“ und die Betreuung des rechtsuchenden Publikums stellen weitere – und vielleicht noch wichtigere – Aufgaben dar. Hierauf gehe ich im Folgenden ein.

## **1. Wahlen des Vorstandes und des Präsidiums**

Turnusgemäß war im vergangenen Jahr die Hälfte der Vorstandsmitglieder neu zu wählen. Für die fünfzehn neu zu wählenden Vorstandsmitglieder standen 26 Kandidaten zur Wahl. Obwohl das System der elektronischen Wahl sehr nutzerfreundlich ist, konnte leider nur eine Wahlbeteiligung von 13,76% erreicht werden.

Nachdem sie durch das Urteil des BGH vom 7.12.2020 aus dem Vorstand ausgeschieden sind, sind nicht mehr angetreten:

RA Andreas Hammelstein, Mönchengladbach

RA Dr. Christian Schmidt, Krefeld

RA Herbert P. Schons, Duisburg

Nicht wiedergewählt wurden:

RA Joachim Germer, Dinslaken

RA Dr. Damian Hecker, Düsseldorf

Wiedergewählt wurden:

RA Sören Beyer, Düsseldorf

RA André Bruckhaus, Krefeld

RAin Natascha Grosser, Düsseldorf

RA Thorsten Haßiepen, Wegberg

RA Robert Kersting, Solingen

RAin Dörte Lehnhoff, Duisburg

RAin Caroline Peiffer, Düsseldorf

RAin Andrea Post, Wuppertal

RA Dr. Karl Scholten, Kleve

RA Karl-Heinz Silz, Goch

Neu in den Vorstand gewählt wurden:

RAin Anna Cellar, Mülheim an der Ruhr

RA Dr. Ulrich Hattstein, Krefeld

RAin Dr. Stefanie Kunz, Düsseldorf

RAin Nathalie Mix, Mönchengladbach

RAin Michaela Vogel, Duisburg

Durch die Vorstandswahl war auch eine Wahl des Präsidiums notwendig, die in der Vorstandssitzung am 12.05.2021 erfolgte. Seither setzt sich das Präsidium wie folgt zusammen:

Präsidentin: RAin Leonora Holling, Düsseldorf (unverändert)

Vizepräsident: Dr. Claus-Henrik Horn, Düsseldorf (unverändert)

Schriftführer: Karl-Heinz Silz, Goch (unverändert)

Schatzmeister: Dr. Philipp Voet van Vormizeele, Düsseldorf (unverändert)

Olaf Kranz, Düsseldorf (unverändert)

Nicola Kreutzer, Düsseldorf (unverändert).

Dörte Lehnhoff, Duisburg (neu gewählt)

Andrea Post, Wuppertal (neu gewählt)

## **2. Entwicklung der Mitgliederzahlen im Kammerbezirk Düsseldorf**

Nachdem die Kammer im Jahr 2020 erstmalig seit vielen Jahren einen Mitgliederrückgang hinnehmen musste (-0,07%) konnte im Jahr 2021 wieder ein leichter Anstieg vom 0,33% verzeichnet werden, der allerdings nicht an die Steigerungsraten vergangener Jahre heranreicht (im Jahr 2019 gab es noch einen Mitgliederzuwachs um 1,25%). Dies ist das Ergebnis einer Tendenz der letzten Jahre, die sich lediglich durch die

Einführung der Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft verlangsamt hatte. Während bei der Syndikusrechtsanwaltschaft weiterhin ein Mitgliederzuwachs zu verzeichnen ist, nahm die Anzahl der Mitglieder mit einer Zulassung als niedergelassene/r Rechtsanwältin/-anwalt wie in den vergangenen Jahren um immerhin 148 (-1,37%) ab.

Am 31.12.2021 betrug die Zahl der Kammermitglieder 12.923. Davon haben 10.674 „nur“ eine Zulassung als niedergelassene/r Rechtsanwältin/-anwalt (gegenüber 10.821 am 31.12.2020, 10.985 am 31.12.2019 und 11.025 am 31.12.2018), 1.679 eine sog. Doppelzulassung als niedergelassene/r Rechtsanwältin/-anwalt und Syndikusrechtsanwältin/-anwalt (gegenüber 1.596 am 31.12.2020, 1.539 am 31.12.2019 und 1.404 am 31.12.2018) und 476 „nur“ eine Zulassung als Syndikusrechtsanwältin/-anwalt (gegenüber 373 am 31.12.2020, 278 am 31.12.2019 und 218 am 31.12.2018).

Der Anteil der Rechtsanwältinnen stieg um 0,68% (gegenüber 0,67% im Jahr 2020, 2,32% im Jahr 2019, 2,4% im Jahr 2018, 2,14% im Jahr 2017 und 1,57% im Jahr 2016) auf 4.636 (35,87%).

Die weitere Aufschlüsselung unserer Daten ergibt, dass 2021 im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf 467 Kolleginnen und Kollegen erstmals und 62 nach zwischenzeitlichem Verzicht erneut ihren Kanzleisitz gewählt haben. Davon haben 427 „nur“ eine Zulassung als niedergelassene/r Rechtsanwältin/-anwalt, 18 eine als niedergelassene/r Rechtsanwältin/-anwalt und Syndikusrechtsanwältin/-anwalt sowie 84 „nur“ eine Zulassung als Syndikusrechtsanwältin/-anwalt.

197 Rechtsanwältinnen/-anwälte wechselten aus einem anderen Kammerbezirk zu uns. 664 Rechtsanwältinnen/-anwälte schieden aus, davon 212 aufgrund des Wechsels in einen anderen Bezirk, 400 aufgrund

endgültigen Verzichts und elf wegen Widerrufs der Zulassung. 42 Kolleginnen und Kollegen sind verstorben. In 14 Fällen musste eine Kanzleiabwicklung eingerichtet werden.

Auch wenn es keine Gerichtszulassungen mehr gibt, ermitteln wir nach wie vor, wie sich die Mitglieder auf die Bezirke der einzelnen Landgerichte verteilen.<sup>1</sup> Hier ergibt sich zum Stichtag 31.12.2021 folgendes Bild: 8.204 Anwältinnen/Anwälte waren im Bezirk des LG Düsseldorf ansässig (+1,99%), 1.408 im Bezirk des LG Duisburg (-2,96%), 480 im Bezirk des LG Kleve (-3,61%), 702 im Bezirk des LG Krefeld (-0,71%), 730 im Bezirk des LG Mönchengladbach (-2,41%) und 1.244 im Bezirk des LG Wuppertal (-1,5%).<sup>2</sup>

Zu den Mitgliedern der Kammer gehören 13 verkammerte Rechtsbeistände. Da die sog. verkammerten Vollrechtsbeistände einem seit 1980 (vgl. BGBl. 1980 I S. 1503) „geschlossenen“ Beruf angehören, ist ihre Zahl weiter im Abnehmen begriffen.

Kammermitglieder sind außerdem 80 Anwalts-GmbHs und eine Anwalts-AG.

Im letzten Jahr wurden 20 neue Partnerschaftsgesellschaften, an denen Rechtsanwältinnen/-anwälte beteiligt sind, eingetragen. Davon haben 18 die Form der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) gewählt. Außerdem verzeichnen wir im Kammerbezirk 36 LLPs.

---

<sup>1</sup> Bei einer sog. Doppelzulassung wurde die Kanzlei als niedergelassene/r Rechtsanwältin/-anwalt berücksichtigt.

<sup>2</sup> Die geringfügige Differenz, die sich bei der Addition der vorstehenden Zahlen zur Gesamt-Mitgliederzahl ergibt, rührt daher, dass einige Kammermitglieder gem. § 29 Abs. 1 oder § 29a Abs. 2 BRAO von der Kanzleipflicht befreit sind oder sich noch innerhalb der dreimonatigen Karenzzeit befinden, die gem. § 14 Abs. 3 Nr. 1 BRAO nach Zulassung zur Anwaltschaft für die Einrichtung einer Kanzlei gilt.

Immerhin 815 Kammermitglieder haben Zweigstellen eingerichtet. 142 Mitglieder unterhalten zwei oder mehr Zweigstellen. Von den Zweigstellen liegen 958 innerhalb und 67 außerhalb unseres Bezirks. Von der Möglichkeit eine weitere Kanzlei zu unterhalten haben 118 Mitglieder Gebrauch gemacht.

### **3. Sitzungen und Veranstaltungen**

Im Jahr 2021 fanden die ordentliche Kammerversammlung, 18 Präsidiumssitzungen und zehn Vorstandssitzungen statt. Von den Vorstandssitzungen konnte nur eine als reine Präsenzveranstaltungen stattfinden. Die weiteren Sitzungen des Vorstandes fanden als Videokonferenz oder Hybrid-Sitzung statt.

Weitere Veranstaltungen, wie das Düsseldorfer Anwaltsessen, konnten pandemiebedingt leider nicht stattfinden.

Ich selbst, die übrigen Mitglieder von Präsidium und Vorstand sowie der Hauptgeschäftsführer *Thiemo Jeck* und die Geschäftsführerin *Julia Kindler* haben im vergangenen Jahr an einer Vielzahl von Veranstaltungen teilgenommen, von denen folgende besondere Erwähnung verdienen:

- Virtuelle Mitgliederversammlung des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln am 14.01.2021
- 16. Sitzung der RAK AG Geldwäscheaufsicht am 22.01.2021 als Videokonferenz
- 75. Präsidentenkonferenz der BRAK am 22.02.2021 als Videokonferenz
- Online-Konferenz „Modernisierung des Zivilprozesses“ am 26.02.2021 als Videokonferenz



- Dienstbesprechung mit den Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleitern am 04.03.2021 als Videokonferenz
- 12. Informationsveranstaltung der BRAK zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) am 14.04.2021
- Gespräch mit Vertretern der Firma postcon am 22.04.2021
- Arbeitsgruppe "Elektronischer Rechtsverkehr und Onlinezugangsgesetz" der Rechtsanwaltskammern am 26.04.2021
- Sitzung des Prüfungsausschusses Düsseldorf am 28.04.2021
- 160. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer am 07.05.2021 als Videokonferenz
- Ordentliche Mitgliederversammlung des Deutschen Anwaltsinstitut e.V. am 20.05.2021 in Bochum
- Virtueller Anwaltstag 2021 vom 07. bis 11.06.2021
- Verabschiedung der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder am 25.08.2021 in der Kammergeschäftsstelle
- Tagung der Gebührenreferenten am 04.09.2021 in Hamburg
- Gemeinsame Präsidiumssitzung der Rechtsanwaltskammern Hamm, Köln und Düsseldorf am 07.09.2021 in der Kammergeschäftsstelle
- 4. Erfahrungsaustausch der Prüfungsausschuss-Vorsitzenden am 07.09.2021 in der Kammergeschäftsstelle
- 8. Sitzung der AG GwG zum Thema Prüfbogen am 08.09.2021 als Videokonferenz
- Gespräch mit Vertretern der Bundesagentur für Arbeit am 13.09.2021 als Videokonferenz
- Besprechung mit den (Haupt-)Geschäftsführern der Rechtsanwaltskammern Hamm, Köln und Düsseldorf am 21.09.2021 im Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
- 4. Erfahrungsaustausch der Prüfungsausschuss-Vorsitzenden am 21.09.2021 in der Kammergeschäftsstelle
- 161. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer am 24.09.2021 in Nürnberg

### **a) Vereidigungen bei der Rechtsanwaltskammer**

Seit 2007 führt die Rechtsanwaltskammer vierzehntägig – immer freitags um 12.30 Uhr – die Vereidigung der neu zur Anwaltschaft zugelassenen Kolleginnen und Kollegen durch. Von Anfang an wurde seitens der Kammer die Vereidigung als Feier des ersten Schritts in den Anwaltsberuf zelebriert. Leider mussten im vergangenen Jahr pandemiebedingt die Vereidigungstermine ohne die obligatorische kleine Feier im Anschluss und ohne Besucher stattfinden. Wir sind jedoch glücklich darüber, dass wir die Vereidigungen unter strikter Einhaltung der Hygienevorschriften durchgängig durchführen konnten und unseren neuen Mitgliedern keine Nachteile entstanden sind. Für das Präsidium und die neuen Mitglieder boten die Termine trotzdem eine willkommene Gelegenheit des gegenseitigen Kennenlernens. Die meist jungen Kolleginnen und Kollegen erfahren so, dass die Kammer keine obrigkeitliche Behörde, sondern ein moderner Dienstleister ist, der ihnen in allen Fragen des Berufslebens mit Rat und Tat zur Seite steht.

### **b) Begrüßungsveranstaltung für neu zugelassene Kammermitglieder**

Um die neu zugelassenen Mitglieder noch besser auf den Start in das anwaltliche Berufsleben vorzubereiten, veranstaltet die Rechtsanwaltskammer seit mehreren Jahren unter Beteiligung der Landgerichts-Vereine Begrüßungsveranstaltungen für neue Kammermitglieder. Die Begrüßungsveranstaltung 2021 musste aufgrund der Corona-Pandemie leider entfallen.

#### **4. Zur Arbeit des Vorstands und der Abteilungen**

Der Kammervorstand befasst sich in seinen monatlichen Sitzungen mit vielfältigen berufspolitischen und berufsrechtlichen Fragestellungen. Einzelne Vorstandsmitglieder und ich selbst berichten von den regionalen, überregionalen und gelegentlich auch internationalen Veranstaltungen, an denen wir teilgenommen haben. Es sind dies insbesondere die Präsidentenkonferenzen, Hauptversammlungen und Parlamentarischen Abende der BRAK, die Tagungen der BRAK-Ausschüsse und der BRAK-Gebührenreferenten, die Einladungen zu den Festveranstaltungen befreundeter ausländischer Anwaltskammern aus den Niederlanden und Belgien sowie vieles andere mehr. Durch die vielfältigen Berichte werden berufspolitische Fragen von allgemeiner Bedeutung in die Tagesarbeit des Vorstands transportiert und ein breites Informationsspektrum aller Vorstandsmitglieder sichergestellt. Pandemiebedingt sind auch im vergangenen Jahr leider zahlreiche dieser Veranstaltungen ausgefallen oder konnten nur online durchgeführt werden.

##### **a) Die Aufgaben des Kammervorstands im Einzelnen**

Die Aufgaben des Kammervorstandes sind in § 73 BRAO geregelt. Der Kammervorstand berät über berufsrechtliche Fragen von übergeordneter Bedeutung, über die Einsprüche von Mitgliedern gegen Rügebescheide und über den Widerruf der Zulassung, der leider in Einzelfällen – meist wegen Vermögensverfalls – ausgesprochen werden muss. Der Vorstand wirkt außerdem bei der Besetzung des Anwaltsgerichts Düsseldorf und des nordrhein-westfälischen Anwaltsgerichtshofs mit. Dem Kammervorstand obliegt auch die Benennung der Mitglieder der Fachanwalts-Vorprüfungsausschüsse. Außerdem entscheidet der Gesamtvorstand – auf der Basis von Voten der Fachausschüsse – über die Verleihung, Versagung oder auch den Widerruf von

Fachanwaltsbezeichnungen. Nicht zuletzt bringt sich der Kammervorstand mit zahlreichen und umfangreichen Stellungnahmen in viele Gesetzgebungsvorhaben ein, die für die Anwaltschaft von Bedeutung sind (vgl. hierzu die Themen unter Ziff. I.).

Einige Aufgaben hat der Gesamtvorstand einzelnen Abteilungen übertragen. 2021 haben neun Abteilungen des Vorstands entsprechend der Zuständigkeit die Anträge auf Zulassung zur Anwaltschaft, Fragen der Vereinbarkeit eines Zweitberufs mit dem Anwaltsberuf, berufsrechtliche (Selbst-)Anfragen, Eingaben und Beschwerden, mögliche Verstöße gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) und §132a StGB, Gebührengutachten, Vermittlungersuchen, die anlasslosen Kontrollen nach dem GwG und vieles andere mehr bearbeitet. Die konkrete Zuständigkeit der einzelnen Abteilungen und ihrer Mitglieder wird in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt, der am Ende jedes Kalenderjahres für das kommende Jahr beschlossen wird.

## **b) Häufig gestellte Fragen**

Die BRAO sieht in § 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO vor, dass der Vorstand die Mitglieder in Fragen der Berufspflichten berät. Viele Kammermitglieder nutzen die Gelegenheit, sich zur Vermeidung eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens mit ihren berufsrechtlichen Fragen schriftlich oder, wenn es schnell gehen soll, auch telefonisch an die Rechtsanwaltskammer zu wenden. Meist geht es darum, ob eigenes Verhalten (z.B. eine geplante Werbemaßnahme oder die Übernahme eines bestimmten Mandats) zulässig ist. Mitunter geht es aber auch um die Sorge, ein Mandant oder Kollege werde eine Beschwerde erheben, oder – anders herum – um die Frage, ob das für beanstandenswert gehaltene Verhalten eines Kollegen tatsächlich Grund für eine entsprechende Beschwerde bei der Kammer ist. Die Themen der Anfragen sind vielfältig und bilden das gesamte Spektrum

des heterogenen Berufes des Rechtsanwaltes ab. Im Jahr 2021 wurden natürlich besonders auch Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gestellt. Die Kammer (bei telefonischen Anfragen die Kammergeschäftsstelle) kann bei diesen sogenannten Selbstanfragen (fast) immer unbürokratisch helfen. Solange es um die Frage der Zulässigkeit und/oder Ausgestaltung eigenen künftigen Verhaltens geht, ist es immer sinnvoll, den „kurzen Draht“ zur Rechtsanwaltskammer zu suchen. Die Kammer sieht sich hier als Dienstleister für ihre Mitglieder.

Um kammerübergreifende Fragen des Datenschutzes so verbindlich und fachgerecht wie möglich beantworten zu können, haben die drei nordrhein-westfälischen Rechtsanwaltskammern Düsseldorf, Hamm und Köln gemeinsam den Kölner Kollegen Klaus Brisch (Fachanwalt für Informationstechnologierecht) zum gemeinsamen Kontrollbeauftragten für den Datenschutz bestellt.

### **c) Aufsichtsangelegenheiten**

Im Jahr 2021 behandelte der Vorstand insgesamt 1.462 neu angelegte Aufsichtssachen (gegenüber 1.344 im Jahr 2020, 1.147 im Jahr 2019, 1.147 im Jahr 2018, 1.211 im Jahr 2017 und 1.452 im Jahr 2016). Allein 470 Verfahren davon wurden von Amts wegen eingeleitet, weil Mitglieder der passiven Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (§ 31a Abs. 6 BRAO) nicht nachgekommen sind. Lässt man diese Verfahren außer Acht, zeigt sich, dass sich der positive Trend der zurückgehenden Aufsichtsverfahren fortgesetzt hat.

Bedenkt man darüber hinaus, wie viele Mandate von den knapp 13.000 Kammermitgliedern jährlich bearbeitet werden und wie viele Kontakte mit Mandanten, Kollegen, Gerichten, Behörden und Gegnern dabei zustande kommen, relativiert sich der erste, vielleicht negative Eindruck beträchtlich.

Die Zahl scheint dann moderat und belegt, dass die Arbeit der Kammermitglieder meistens beanstandungsfrei verläuft. Den meisten Beschwerden liegen zudem „kleinere Sünden“ zugrunde, wie eine als unzureichend empfundene Aufklärung im Mandantengespräch, die schlechte Erreichbarkeit des Anwalts oder eine zögerliche Mandatsbearbeitung.

Das zeigen auch die folgenden Zahlen:

Im Jahr 2021 wurden 47 Beschwerden zurückgenommen, 447 als unbegründet zurückgewiesen und 321 auf sonstige Weise (z.B. durch Aussetzung wegen eines gleichzeitig anhängigen Strafverfahrens, Abgabe zuständigkeitshalber an eine andere Rechtsanwaltskammer, Abgabe in die Schlichtungsabteilung oder Ausscheiden des betroffenen Rechtsanwalts aus der Kammer Düsseldorf) erledigt. 27 Beschwerdesachen wurden an die Generalstaatsanwaltschaft abgegeben. Auf Anfrage der Generalstaatsanwaltschaft wurde in einem strafrechtlich verfolgten Verhalten eines Rechtsanwalts in sechs Fällen ein berufsrechtlicher Überhang und in 49 Fällen kein Überhang gesehen. Nur in 14 Fällen mussten Rügen und in einem Fall eine missbilligende Belehrung verhängt werden. In neun Fällen wurde dem von einem Aufsichtsverfahren betroffenen Rechtsanwalt eine Belehrung erteilt. 177 im letzten Jahr angelegte Verfahren sind noch nicht abgeschlossen. Außerdem bearbeiteten die Abteilungen 50 Selbstanfragen.

Der Vorstand hatte im letzten Jahr über 15 Einsprüche gegen Rügen zu entscheiden. In drei Fällen führte der Einspruch zur Aufhebung der Rüge. Im Jahr 2021 kam es in 14 Fällen zu Urteilen durch das Anwaltsgericht.

#### **d) Schlichtungsverfahren**

Zur Erfüllung ihrer Aufgabe aus § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO, auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer und ihren Auftraggebern zu vermitteln, hat die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf eine eigene Schlichtungsabteilung eingerichtet. Die Schlichtung durch die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf bietet eine Alternative zur Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin.

Die Zahl der Schlichtungsverfahren war im Jahr 2021 mit 112 Verfahren niedriger als im Vorjahr (2020: 148, 2019: 161, 2018: 132 und 2017: 99). Der Spitzenwert lag im Jahr 2015 bei 173 Verfahren. Die Verfahren endeten wie folgt: 16 wegen Unzulässigkeit, ein Verfahren wegen Zurücknahme des Schlichtungsantrags, drei durch Scheitern des Schlichtungsantrags wegen fehlender Mitwirkungshandlung des Antragsgegners, zwölf durch Zurückweisung des Schlichtungsantrags aus den Gründen des § 7 der Schlichtungsordnung (z.B. wegen einem unklaren Sachverhalt oder der Aussichtslosigkeit einer Vermittlung), vier mit Annahme des Schlichtungsvorschlags, ein Verfahren mit Ablehnung des Schlichtungsvorschlags, sechs durch Vergleich der Parteien oder sonstige Klärung ohne förmlichen Schlichtungsvorschlag und elf Verfahren endete auf sonstige Weise. 27 Verfahren aus dem letzten Jahr sind noch anhängig. 31 Verfahren endeten, weil sich der Antragsteller bereits auf eine erste Eingangsbestätigung hin nicht mehr meldete.

Die Erfahrungen aus den letzten Jahren zeigen, dass das Schlichtungsverfahren bei der Rechtsanwaltskammer ein probates Mittel ist, um Auseinandersetzungen zwischen einem Anwalt und seinem Auftraggeber (z.B. über die Höhe der Gebührenrechnung) auf schnellem und einvernehmlichem Wege – ohne Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte – beizulegen. Dabei ist ein großes Plus vor allem die

Schnelligkeit und Stringenz, mit der sie Verfahren bei der Rechtsanwaltskammer durchgeführt werden.

#### **e) Gebührenangelegenheiten**

Die Zahl der Gebührengutachten, mit deren Erstellung die Kammer von einem Gericht beauftragt wird, lag im Jahr 2021 nur noch bei 17 (gegenüber 23 im Jahr 2020, 26 im Jahr 2019, 24 im Jahr 2018, 21 im Jahr 2017, 27 im Jahr 2016 und 44 im Jahr 2015). Im Jahr 2010 hat die Kammer noch 68 Gebührengutachten erstellt.

Der Rückgang kann als Zeichen gewertet werden, dass in immer mehr Fällen Vergütungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Des Weiteren kann vermutet werden, dass die Schlichtungstätigkeiten der Rechtsanwaltskammer und der Schlichtungsstelle in Berlin dafür sorgen, dass die eine oder andere gebührenrechtliche Auseinandersetzung gar nicht erst bei Gericht landet. An dieser Tendenz hat sich auch durch die Reform des RVG zu Beginn des Berichtsjahres nichts geändert.

Viele gebührenrechtliche Fragen werden tagtäglich an die Kammergeschäftsstelle herangetragen. Die Geschäftsstelle ist hier meist zu schneller Hilfe in der Lage und übermittelt gerne auch Entscheidungen oder Kommentarstellen.

#### **f) Verstöße gegen das RDG und § 132a Abs. 1 Nr. 2 StGB**

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf wird tätig, sobald sie auf mögliche Verstöße gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) aufmerksam wird bzw. von dritter Seite auf solche Verstöße aufmerksam gemacht wird.



Im Jahr 2021 hat die Kammer Düsseldorf insgesamt 17 Überprüfungen vorgenommen. In einem Fällen hat der Anbieter von gegen das RDG verstoßenden Dienstleistungen eine Unterlassungserklärung abgegeben. In einem weiteren Fall betreibt die Kammer das Klageverfahren. 13 Verfahren wurden eingestellt, da sich der Verdacht eines Verstoßes gegen die Vorschriften des RDG als unbegründet erwies bzw. nicht nachgewiesen werden konnte. Zwei Verfahren aus dem Jahr 2021 sind noch nicht abgeschlossen.

Die Rechtsanwaltskammer wird auch tätig, wenn sie Kenntnis erlangt, dass Dritte unbefugt die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ führen. Im Jahr 2021 war dies 16 Mal der Fall. In einem Fall hat der Betroffene gegenüber der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf eine Unterlassungserklärung abgegeben. In vier Fällen hat die Rechtsanwaltskammer eine Strafanzeige erstattet. In zwei Fällen betreibt die Kammer ein Unterlassungsklageverfahren. In 10 Fällen erwies sich die Besorgnis bzw. der Verdacht eines Verstoßes gegen § 132a Abs. 1 Nr. 2 StGB als unbegründet. Drei Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

#### **g) Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz (GwG)**

Die im Jahr 2018 begonnen Kontrollen nach dem Geldwäschegesetz wurden 2021 fortgesetzt.

Die für Rechtsanwältinnen/-anwälte zuständige Aufsichtsbehörde nach dem GwG ist die jeweils örtliche Rechtsanwaltskammer (§ 50 Ziff. 3 GwG). Sie übt die Aufsicht über die nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG verpflichteten Mitglieder aus (§ 51 Abs. 1 GwG). Die Rechtsanwaltskammer führt dazu Prüfungen zur Einhaltung der im GwG geregelten Pflichten durch (§ 51 Abs. 3 GwG). Diese Prüfungen werden auch ohne besonderen Anlass durchgeführt. Häufigkeit und Intensität der Prüfung orientieren sich am

Risikoprofil der Verpflichteten. Das Risikoprofil wird regelmäßig neu bewertet.

Zur Klärung der Fragen im Hinblick auf das GwG und die Durchführung der Kontrollen hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer eine eigene Abteilung geschaffen (Abteilung IX). Bei den Kontrollen erfolgt die Prüfung der Verpflichteteneigenschaft und die Überprüfung der Einhaltung der Pflichten nach dem GwG in zwei getrennten Schritten anhand eines Fragebogens. Als hilfreich erwies sich, dass die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf durch ihren Hauptgeschäftsführer, *RA Thiemo Jeck*, in der bundesweiten BRAK-Arbeitsgruppe Geldwäsche vertreten ist. Die Arbeitsgruppe befasst sich mit allen grundsätzlichen Fragen rund um das Thema Geldwäsche und nimmt die bundesweite Abstimmung vor.

Im Jahr 2021 führte die Abteilung IX insgesamt 646 anlasslose Kontrollen durch. Die Auswahl der Geprüften erfolgte gestützt auf ein Risikoprofil nach dem Zufallsprinzip. Die Anzahl der Prüfungen entspricht ca. 5% der Gesamtmitgliederzahl. In 218 Fällen konnte bisher eine Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG festgestellt werden, was einem Anteil von 33,75% entspricht. Aus den im ersten Teil der Prüfung als Verpflichtete identifizierten Mitgliedern wurden 61 zur weiteren Überprüfung der Einhaltung der Pflichten nach dem GwG risikobasiert ausgewählt. 59 dieser Prüfungen konnten bereits vollständig abgeschlossen werden. Belehrungen gemäß § 51 Abs. 2 S. 2 GwG i.V.m. § 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO mussten in 23 Fällen ausgesprochen werden, weil die Prüfung ergab, dass bestimmte Vorschriften nach dem GwG nicht erfüllt wurden. Drei Kontrollen erledigten sich, weil die zu Überprüfenden während des Verfahrens aus der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf ausgeschieden sind. In weiteren 31 Fällen war nichts zu veranlassen, weil die verpflichteten Mitglieder die Vorschriften des GwG ordnungsgemäß umgesetzt hatten. In zwei Verfahren ergab sich, dass doch keine

Verpflichtung der Überprüften nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG vorlag. Zwei weitere Verfahren waren am Jahresende noch nicht abgeschlossen.

Großen Wert legt die zuständige Abteilung IX auf die Unterrichtung der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer. Neben den fortlaufend aktualisierten Auslegungs- und Anwendungshinweisen werden auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer ([www.rak-dus.de](http://www.rak-dus.de); Rubrik: Für Mitglieder/Geldwäsche) zahlreiche weitere Informationen zur Verfügung gestellt. Zudem wurde über Entwicklungen im Bereich des GwG in den KammerMitteilungen berichtet.

## **5. Fachanwaltsangelegenheiten**

Ein wichtiges und arbeitsintensives Tätigkeitsfeld der Kammer ist der Bereich der Fachanwaltschaften. Seit der Einführung des Fachanwalts für Sportrecht am 1.7.2019 gibt es 24 Rechtsgebiete, auf denen eine Fachanwaltsbezeichnung verliehen werden kann. Gemäß § 43c Abs. 1 S. 3 BRAO darf jeder Rechtsanwalt bis zu drei Fachanwaltsbezeichnungen führen. Die Verleihung durch die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf erfolgt in einem streng formalisierten Verfahren.

Die Kammer Düsseldorf unterhält für 23 Fachgebiete einen eigenen Vorprüfungsausschuss. Lediglich für das Fachgebiet Migrationsrecht wurde ein gemeinsamer Ausschuss mit der Rechtsanwaltskammer Hamm konstituiert. Je nach Beanspruchung gehören den Ausschüssen zwischen drei und sechs ordentliche Mitglieder und jeweils ein stellvertretendes Mitglied an. Die Berufungsdauer beträgt vier Jahre. Insgesamt gibt es 79 ordentliche und 24 stellvertretende Ausschussmitglieder, mit denen die Kammergeschäftsstelle regelmäßig im Austausch steht.

Alle Fragen zum Thema Erwerb und Erhalt (Fortbildung) einer Fachanwaltsbezeichnung sind Gegenstand unzähliger schriftlicher und vor allem telefonischer Anfragen.

#### **a) Zahl der Anträge und der Fachanwälte**

Im Jahr 2021 verlieh der Kammervorstand 93 Kolleginnen und Kollegen (9,71% weniger als im Vorjahr) die Erlaubnis, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen. Es ergingen ein positiver Bescheid im Agrarrecht, 16 im Arbeitsrecht, einer im Bank- und Kapitalmarktrecht, fünf im Bau- und Architektenrecht, sieben im Erbrecht, elf im Familienrecht, drei im Gewerblichen Rechtsschutz, einer im Handels- und Gesellschaftsrecht, fünf im Informationstechnologierecht, einer im Insolvenzrecht, zwei im internationales Wirtschaftsrecht, drei im Medizinrecht, drei im Migrationsrecht, drei im Miet- und Wohnungseigentumsrecht, drei im Sozialrecht, einer im Sportrecht, drei im Steuerrecht, vier im Strafrecht, einer im Urheber- und Medienrecht, sieben im Vergaberecht, einer im Versicherungsrecht, vier im Verwaltungsrecht und sieben positive Bescheide im Verkehrsrecht. Zwei Anträge auf Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung wies der Vorstand zurück. Zudem haben 43 Kolleginnen und Kollegen auf die Befugnis verzichtet, eine Fachanwaltsbezeichnung führen zu dürfen.

Zum Stichtag 31.12.2021 betrug die Zahl aller Fachanwälte im Kammerbezirk Düsseldorf 2.935 und entsprach damit 22,88% der Gesamtmitgliederzahl. 571 Kolleginnen und Kollegen (19,45% aller hiesigen Fachanwälte) verfügen über zwei Fachanwaltstitel, 74 Kolleginnen und Kollegen (2,52% aller hiesigen Fachanwälte) sogar über drei.

## **b) Fortbildungspflicht gemäß § 15 FAO**

Jeder Fachanwalt unterliegt gem. § 15 FAO der Verpflichtung, jährlich auf seinem Gebiet wissenschaftlich zu publizieren oder mindestens an einer anwaltlichen Fortbildungsveranstaltung dozierend oder hörend teilzunehmen. Der Nachweis über die Fortbildung im Umfang von 15 Stunden ist gegenüber der Rechtsanwaltskammer unaufgefordert zu erbringen. Bedauerlicherweise gibt es in jedem Jahr zahlreiche Fachanwalts-Kolleginnen/-Kollegen, die erst nach mehrmaligem Bitten den erforderlichen Nachweis erbringen. Dies ist für die Kammergeschäftsstelle mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden. Um den Verwaltungsaufwand in Form von Gebühren abzubilden, wird seit 2018 eine Mahngebühr in Höhe von 30,00 Euro erhoben. Wird keine oder zu wenig regelmäßige Fortbildung nachgewiesen, kann dies gemäß § 43c Abs. 4 S. 2 BRAO zum Widerruf der Fachanwaltserlaubnis führen, was im Jahr 2021 in keinem Fall notwendig war.

## **6. Vollmachtsdatenbank**

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf ermöglicht ihren Mitgliedern die Nutzung der Vollmachtsdatenbank, indem sie Zugangsmedien ausstellt bzw. registriert. Teilnehmende können mit der Vollmachtsdatenbank die Vollmachten ihrer Mandantinnen/Mandanten elektronisch verwalten und vereinfacht an die Finanzverwaltung übermitteln. Sie können unter Einbindung der Vollmachtsdatenbank auch Daten ihrer Mandantinnen/Mandanten für die „vorausgefüllte Steuererklärung“ bei der Finanzverwaltung abrufen. Von dem Angebot haben bisher erst 19 Mitglieder Gebrauch gemacht.

## **7. Kammerident-Verfahren**

Seit 15.8.2016 bietet die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf für Mitglieder, die die Ausstellung einer beA-Karte mit Signaturfunktion bei der Bundesnotarkammer beantragt haben, die nach dem Signaturgesetz erforderliche Identifizierung ihrer Person in den Räumen der Kammer an. Das sog. Kammerident-Verfahren, welches eine Alternative zu der Identifizierung bei einem Notar darstellt, ist für die Mitglieder kostenlos. Die Identifizierung erfolgt durch geschulte Mitarbeiterinnen der Rechtsanwaltskammer nach vorheriger Terminabsprache. Von dem kostenlosen Angebot haben bereits 2.588 Mitglieder Gebrauch gemacht.

## **8. Schiedsgutachten nach § 18 ARB 1994**

Rechtsschutzversicherungen können gemäß § 18 Abs. 1 ARB 1994 den Versicherungsschutz ablehnen, weil die Rechtsverfolgung durch die/den Versicherungsnehmer/in mutwillig ist oder keine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht. In diesen Fällen kann die/der Versicherungsnehmer/in innerhalb eines Monats die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens vom Versicherer verlangen, wenn sie/er der Ansicht des Rechtsschutzversicherers widerspricht. Die/der Schiedsgutachter/in, die/der seit mindestens fünf Jahre zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sein muss, wird von der für den Wohnsitz der/des Versicherungsnehmerin/s zuständigen Rechtsanwaltskammer benannt. Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf hat im Jahr 2021 auf Anfrage von Rechtsschutzversicherungen 32 Schiedsgutachter/innen benannt (gegenüber 21 im Jahr 2020, jeweils zwölf in den Jahren 2019 und 2018 sowie 21 im Jahr 2017). Die Benennung erfolgt nach einer hierfür geführten Liste.

## **9. Q-Siegel der BRAK**

Gemäß § 43a Abs. 6 BRAO ist jeder Rechtsanwalt verpflichtet, sich fortzubilden. Eine Möglichkeit die Fortbildung für die Bewerbung der eigenen Dienstleistung zu nutzen ist das von der BRAK angebotene bundeseinheitliche Fortbildungszertifikat, das sog. Q-Siegels (Q = Qualität durch Fortbildung). Mit dem Erwerb des Zertifikats verbunden ist die Lizenz zur Nutzung eines Logos. Damit fühlen sich Mandanten im Vertrauen in ihren Rechtsanwalt gestärkt. Voraussetzung für den Erwerb des Q-Siegels ist der Nachweis entsprechender Fortbildungsaktivitäten. Innerhalb von drei Jahren muss der Rechtsanwalt mindestens 360 Punkte in den vier Modulen materielles Recht, Berufsrecht (einschließlich Kostenrecht und Berufshaftpflicht), Verfahrens- oder Prozessrecht sowie Betriebs-, Personal- oder Verhandlungsführung erarbeiten. Das Zertifikat ist drei Jahre gültig und kann – unter Beibringung der erforderlichen Nachweise – verlängert werden.

Die BRAK und die regionalen Rechtsanwaltskammern gehen bei der Verleihung und Überwachung des Q-Zertifikats arbeitsteilig vor. Die Prüfung des Antrags erfolgt durch die BRAK, wohingegen die Aushändigung der Urkunde über das Zertifikat der regionalen Rechtsanwaltskammer obliegt. Der Regionalkammer obliegt auch die Überwachung der Gültigkeitsdauer der Zertifikate.

Zurzeit verfügen 36 (= 0,28%) Kolleginnen und Kollegen aus dem Kammerbezirk Düsseldorf über die Berechtigung, das Q-Siegel zu führen.

## **10. Förderung der Mediation und Mediatoren-Liste im Internet**

Im Bereich der Mediation gilt es, das sich bietende breite Tätigkeitsspektrum für die Anwaltschaft zu eröffnen und zu erhalten.

Letzteres gilt insbesondere wegen des immer wieder zu beobachtenden Bestrebens, sich aus der staatlichen Rechtsversorgung zurückzuziehen. Zu nennen sind hier als Stichwort die „außergerichtliche Streitbeilegung“ (ADR) und die „elektronische Streitschlichtung“ (ODR). Hier gilt es dafür zu kämpfen, dass auch bei kleinen wirtschaftlichen Werten die Möglichkeit besteht, sein Recht begleitet durch einen kompetenten und professionellen Rechtsberater mit staatlicher Hilfe durchsetzen zu können.

Seit 2005 veröffentlicht die Rechtsanwaltskammer auf ihrer Homepage eine Liste, in der Kolleginnen und Kollegen genannt werden, die als Mediatoren tätig sind. Voraussetzung für eine Aufnahme in die Liste ist der Nachweis einer absolvierten Ausbildung i.S. von § 7a BORA. Die Liste umfasst aktuell 252 Mitglieder. Die Mediatoren-Liste ist mit dem Anwalt-Suchservice der Kammer verknüpft, so dass bei einer Suche nach dem Stichwort „Mediation“, automatisch die in der Liste verzeichneten Mitglieder angezeigt werden.

## **11. Fortbildungsveranstaltungen und Seminare**

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf konnte im Rahmen der Kooperation mit dem DAI im Jahr 2021 wegen der Corona-Pandemie nur 16 Fortbildungsveranstaltungen in Präsenzform für Fachanwältinnen/-anwälte durchführen. An diesen Fortbildungsveranstaltungen haben insgesamt 473 Kolleginnen und Kollegen teilgenommen.

Während der Pandemie hat es sich ausgezahlt, dass die Rechtsanwaltskammer ebenfalls in Kooperation mit dem DAI zu einem vergünstigten Kostenbeitrag auch Online-Kurse zum Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle und Online-Vorträge (sog. Webinare) anbietet. Bei Letzteren handelt es sich um ein eLearning-Angebot, bei dem Teilnehmer/innen die Vorträge der Referentinnen/Referenten live über das



Internet verfolgen können. In einem zeitgleich mit dem Referat stattfindenden moderierten Chat haben Teilnehmer/innen überdies die Möglichkeit, Fragen zu stellen oder sich untereinander auszutauschen. Das DAI stellt dabei die erforderlichen Voraussetzungen zum Nachweis der durchgängigen Teilnahme bereit, sodass die Online-Vorträge als Fortbildung nach § 15 Abs. 2 FAO geeignet sind.

Das Angebot an Webinaren wurde im Jahr 2021 erheblich ausgeweitet, um die entfallenen Präsenzveranstaltungen zu ersetzen. Es standen insgesamt 229 Webinare zur Verfügung (gegenüber 159 im Jahr 2020 und 35 im Jahr 2019), an denen insgesamt 2.270 Kammermitglieder teilgenommen haben (gegenüber 2.760 im Jahr 2020 und 90 im Jahr 2019). Von der Möglichkeit, einen Teil ihrer Pflichtfortbildung im Online-Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle gemäß § 15 Abs. 4 FAO zu absolvieren haben 2021 497 Mitglieder Gebrauch gemacht (gegenüber 627 im Jahr 2020 und 612 im Jahr 2019). Außerdem nahmen 70 Mitglieder an dem angebotenen beA-Online-Training teil.

Die Kammer setzt die erfolgreiche Kooperation mit dem DAI auch im Jahr 2022 fort. Das aktuelle Programm der Fortbildungen finden Sie auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf.

## **12. KammerMitteilungen**

Seit vielen Jahren informiert die Rechtsanwaltskammer in den „KammerMitteilungen“ über Kammerinterna ebenso wie über aktuelle rechtspolitische Themen, neue Gesetze, Entwicklungen auf dem europäischen Sektor, wichtige Rechtsprechung, Veranstaltungen und vieles mehr. Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich. Die KammerMitteilungen konzentrieren sich auf berufsrechtliche Themen und Informationen, die für unsere Mitglieder wesentlichen sind. Seit Heft

3/2020 erscheinen die KammerMitteilungen nur noch digital. Mit der Umstellung auf eine lediglich digitale Fassung der KammerMitteilungen einher ging neben erheblichen Kosteneinsparungen ein moderneres Erscheinungsbild.

### **13. Newsletter**

Ergänzt werden die KammerMitteilungen durch Newsletter. Durch diese können die Mitglieder mit besonders wichtigen aktuellen Informationen versehen werden. Der Newsletter wird ohne Zwischenschaltung eines Dienstleisters direkt von Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle versandt. Die Newsletter enthalten Informationen über vordringliche Spezialthemen, Nachbewerbungen für Seminare und ähnlich Themen. Die Kammer setzt den Newsletter bewusst ein, um die Informationsflut in den Kanzleien nicht unnötig anschwellen zu lassen. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 34 Newsletter versendet.

Leider kann der Newsletter aufgrund der Regelungen der DSGVO nicht an alle Mitglieder versandt werden, sondern nur noch an diejenigen, die ausdrücklich eine Einwilligung erteilt habe. Derzeit haben 3.577 Personen eine entsprechende Einwilligung erteilt.

### **14. Internet-Auftritt**

Der Internet-Auftritt der Rechtsanwaltskammer ist unter [www.rak-dus.de](http://www.rak-dus.de) zu erreichen und versteht sich als moderne Serviceseite. Die Bestückung und Pflege des Auftritts wird ausschließlich von der Kammergeschäftsstelle durchgeführt. Das Hauptaugenmerk liegt auf der Nutzerfreundlichkeit. Der Internetauftritt erfreut sich bei den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer großer Beliebtheit.

## **a) Der Suchservice**

Besondere Bedeutung kommt der Rubrik „Anwaltssuche“ zu, die es dem rechtsuchenden Publikum ermöglicht, mit wenigen Mausklicken nach Fachanwälten, nach Kammermitgliedern mit bestimmten Schwerpunkten und/oder Sprachkenntnissen, nach Mediatoren, nach Anwälten mit zusätzlichen Berufsqualifikationen (z.B. Steuerberater) und ebenso nach Adressbestandteilen und Gerichtsbezirken zu suchen.

Um auch mit dem Suchservice aktuellen Erfordernissen gerecht zu werden (u.a. Nutzung mit mobilen Endgeräten) und ihn an das Erscheinungsbild der neuen Internetseite anzupassen, erfolgte im Jahr 2019 eine Neuprogrammierung.

Jedes Kammermitglied ist automatisch mit seiner Kanzleiadresse und den sonstigen Kontaktdaten sowie weiteren Merkmalen (Fachanwaltschaften, die Aufnahme in die Mediatoren-Liste, in die Pflichtverteidiger-Liste und in die § 135 FamFG-Liste sowie eine gleichzeitige Berufsqualifikation als Notar, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer) im Suchservice verzeichnet. Darüber hinaus hat jedes Mitglied die Möglichkeit, sich mit „Teilbereichen der Berufstätigkeit“ (§ 7 BORA) und besonderen Sprachkenntnissen verzeichnen zu lassen. Es stehen insgesamt 150 Rechtsgebiete und 41 Sprachen zur Auswahl, von denen jeweils drei benannt werden können.

Der Suchservice wird außerordentlich stark frequentiert. Viele Kammermitglieder berichten erfreut, dass Mandantinnen/Mandanten über unsere Anwaltssuche zu ihnen gekommen seien.

## **b) Die Kanzlei- und Stellenbörse**

Fester Bestandteil unseres Internet-Angebots ist auch die Kanzlei- und Stellenbörse, die die Rechtsanwaltskammer seit Februar 2008 anbietet. Im Berichtsjahr wurde auch die Kanzlei- und Stellenbörse erweitert und neu gestaltet.

## **c) Die Pflichtverteidiger-Liste(n)**

Seit vielen Jahren unterhält die Rechtsanwaltskammer eine Pflichtverteidiger-Liste. Betroffene können so einfach herausfinden, welche Rechtsanwälte innerhalb einzelner Gerichtsbezirke bereit und in der Lage sind, Pflichtverteidigungen zu übernehmen. Wer Aufnahme in die Liste finden will, muss lediglich das auf unserer Homepage zur Verfügung gestellte Formular ausfüllen und an die Rechtsanwaltskammer senden.

In die Pflichtverteidiger-Liste werden Name und Kanzlei-anschrift, ein eventueller Fachanwaltstitel im Strafrecht, der/die Gerichtsbezirke, in dem oder denen die aufgeführten Mitglieder als Pflichtverteidiger/in tätig werden wollen, und eine eventuelle Erreichbarkeit außerhalb der üblichen Bürozeiten aufgenommen. Die Pflichtverteidiger-Liste ist außerdem mit der „Anwaltssuche“ verknüpft, die weitergehende Hinweise zu „Sprachkenntnissen“ etc. beinhaltet.

Die Liste wird in regelmäßigen Abständen an einen großen Verteiler versandt, in dem z.B. sämtliche Justizvollzugsanstalten des Bezirks enthalten sind.

Zusätzliche Bedeutung hat die Liste seit 2020 durch die Änderung des § 142 Abs. 6 StPO bekommen. Nach dieser Vorschrift ist ein/e Pflichtverteidiger/in aus dem Gesamtverzeichnis der BRAK auszuwählen,

wenn die/der Beschuldigte selbst keine/n Pflichtverteidiger/in bezeichnet hat. Dabei soll ein/e dort eingetragene/r Fachanwältin/-anwalt für Strafrecht oder ein/e andere/r Rechtsanwältin/-anwalt, die/der gegenüber der Rechtsanwaltskammer ihr/sein Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigungen angezeigt hat und für die Übernahme der Verteidigung geeignet ist, ausgewählt werden. Aus diesem Grund wird die Pflichtverteidigerliste der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf auch an das Gesamtverzeichnis der BRAK übertragen, damit die Bereitschaft, Pflichtverteidigungen zu übernehmen, dort ersichtlich ist.

#### **d) Die § 135 FamFG-Liste**

In Scheidungssachen und Folgesachen kann das Gericht gem. § 135 Abs. 1 S. 1 FamFG anordnen, dass die Ehegatten einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder sonstige Möglichkeiten der außergerichtlichen Streitbeilegung bei einer von dem Gericht benannten Person oder Stelle teilnehmen.

Um den Familiengerichten und dem rechtsuchenden Publikum das Auffinden von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus dem hiesigen Kammerbezirk, die bereit sind, kostenlos ein solches Informationsgespräch durchzuführen, zu erleichtern, veröffentlichen wir im Internet eine entsprechende Namensliste. Wer Aufnahme in die Liste finden will, muss lediglich das auf unserer Homepage zur Verfügung gestellte Formular ausfüllen und an die Rechtsanwaltskammer senden.

Die § 135 FamFG-Liste ist ebenfalls mit der „Anwaltssuche“ verknüpft, sodass z.B. Name und Kanzleianschrift, ggf. ein Fachanwaltstitel im Familienrecht und ggf. der Zusatz „Mediator/Mediatorin“ ermittelt werden können.

## **e) Web-Akte**

Für die Mitglieder des Kammervorstands wurde im Jahr 2017 eine Web-Akte eingeführt. In der Web-Akte werden alle für die Vorstandsarbeit notwendigen Dokumente zur Verfügung gestellt. Die Web-Akte macht das Ausdrucken und Versenden von Dokumenten überflüssig und führt damit zu erheblichen Kostenersparnissen.

## **15. Öffentlichkeitsarbeit**

In der Regel findet die Arbeit der Rechtsanwaltskammer in der Presseberichterstattung nicht statt. Die oft komplizierten (und/oder für die Allgemeinheit „langweiligen“) berufspolitischen Themen sind gerade im digitalen Medienzeitalter nur schwer zu vermitteln.

### **a) Pressekontakte**

Im Laufe der Zeit haben wir dennoch ein ganz gut funktionierendes Netzwerk zu einer Vielzahl von Pressevertretern aufgebaut. Als hilfreich hat es sich dabei erwiesen, den meist äußerst kurzfristigen Anfragen und Bitten der Medien zu entsprechen. Wenn schnell ein Interviewpartner zu einem aktuellen Thema gesucht wird, kann die Kammer (fast immer) helfen.

### **b) Sonstiges**

Zur Öffentlichkeitsarbeit im weiteren Sinne gehören auch die Pflege und Intensivierung unserer zahlreichen Beziehungen zu Landes-, Bundes- und Europapolitikern. Unsere Ziele sind eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und ein partnerschaftlicher Dialog. Mit den Spitzen unserer Gerichte und sonstiger Behörden, allen voran dem OLG-Präsidenten *Dr. Werner Richter*

und den Präsidentinnen/Präsidenten der hiesigen sechs Landgerichte, lassen sich viele Dinge bei persönlichen Kontakten auf dem „kleinen Dienstweg“ regeln. Dies hat sich gerade in der Pandemie und bei der Einführung des verpflichtenden elektronischen Rechtsverkehrs als sehr hilfreich erwiesen.

Die Kontakte zu unseren nordrhein-westfälischen „Schwesterkammern“ sind traditionell eng und freundschaftlich. Dies zeigt sich zum Beispiel in der jährlich stattfindenden gemeinsamen Präsidiumssitzung.

Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit sind schließlich im weitesten Sinne auch die Beziehungen, die die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf zu Anwaltsorganisationen im Ausland insbesondere in Belgien und den Niederlanden pflegt. In diesem Zusammenhang gebührt dem Vorstandskollegen *RA Karl-Heinz Silz* aus Goch, der hier bereits seit vielen Jahren als „Außenminister“ fungiert und zahlreiche Termine im Ausland wahrnimmt (was im vergangenen Jahr aufgrund der Corona-Pandemie nicht möglich war), besonderer Dank.

## **16. Beteiligung an der Juristenausbildung**

Nach § 73 Abs. 2 Nr. 9 BRAO gehört es zu den Aufgaben der Rechtsanwaltskammer, bei der Ausbildung und Prüfung der Studierenden und der Referendarinnen/Referendare mitzuwirken (insbesondere qualifizierte Arbeitsgemeinschafts-Leiter und Prüfer vorzuschlagen). Die Art, wie ein Berufsstand von der Öffentlichkeit wahrgenommen wird, hängt ganz wesentlich davon ab, wie qualifiziert sich dieser Berufsstand als Ganzes präsentiert und wie gut der Nachwuchs ausgebildet ist. Es liegt deshalb im ureigenen Interesse der Anwaltschaft, hier aktiv an der Ausbildung mitzuwirken und dafür Sorge zu tragen, dass möglichst hoch qualifizierte Junganwälte in den Markt entlassen werden.

Seit vielen Jahren beteiligt sich die Düsseldorfer Anwaltschaft in großem Umfang an der theoretischen Ausbildung der Referendare und zunehmend auch an der der Studierenden. Jedem, der sich für ein Jurastudium entscheidet, muss der Beruf des Rechtsanwalts als mögliches Berufsziel vor Augen stehen und deshalb nahegebracht werden.

#### **a) Die universitäre Ausbildung**

Besondere Erwähnung verdiente sich in diesem Zusammenhang das duale anwaltsorientierte Praktikumsprogramm, welches die Rechtsanwaltskammer bereits seit vielen Jahren in Kooperation mit der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und unterstützt vom Freundeskreis der Düsseldorfer Juristischen Fakultät e.V. in den Sommersemesterferien veranstaltete. Nachdem das Praktikumsprogramm im Jahr 2020 pandemiebedingte nicht stattfinden konnten, wurde es 2021 wieder aufgelegt. Zum Schutz der Teilnehmenden wurden die theoretischen Teile als Videokonferenz durchgeführt. An dem Praktikumsprogramm nahmen 24 Studierende teil. Das Praktikumsprogramm wird weiterhin ein fester Bestandteil des Jahreskalenders der Kammer sein.

#### **b) Die Referendar-Ausbildung**

Seit Jahren engagieren sich zahlreiche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus dem Kammerbezirk in der Referendarausbildung, indem sie in ihren Kanzleien Referendarinnen/Referendare beschäftigen und – ebenso wichtig – als Leiter von Arbeitsgemeinschaften fungieren. Die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer hält eine Liste vor, in der aktuell 130 Kolleginnen und Kollegen verzeichnet sind, die bereits aktiv als AG-Leiter/in tätig sind oder sich für die Übernahme einer solchen Tätigkeit



bereithalten. Die Bereitschaft dieser vielen Kolleginnen und Kollegen ermöglicht es uns, den Ausbildungsleiterinnen/-leitern des Oberlandesgerichts und der sechs Landgerichte regelmäßig und zuverlässig AG-Leiter/innen zu benennen. Für die Kolleginnen und Kollegen, die sich dieser wichtigen Aufgabe stellen, ist die Beteiligung an der Referendarausbildung naturgemäß finanziell nicht sonderlich lukrativ. Um die Kluft zwischen Aufwand und Ertrag ein wenig zu verringern, leistet die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf den anwaltlichen AG-Leitern Zuzahlungen (40 Euro pro geleisteter Unterrichtsstunde und 30 Euro pro im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft korrigierter Klausur).

Im regelmäßigen Dialog mit den Ausbildungsleitern der Gerichte sind wir bemüht, die Inhalte und die Struktur der Ausbildung weiter zu verbessern. Außerdem bringt sich die Rechtsanwaltskammer zunehmend in die konkrete Terminplanung, also in die Besetzung der einzelnen Arbeitsgemeinschaften mit anwaltlichen Leiterinnen/Leitern ein.

#### **c) Abordnung einer Rechtsanwältin an das LJPA**

Seit Jahren bewährt sich ein Gemeinschaftsprojekt der drei nordrhein-westfälischen Rechtsanwaltskammern in Gestalt der Entsendung eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin ins Landesjustizprüfungsamt. Zu den Aufgaben gehört die Erstellung von Anwaltsklausuren und Anwaltsaktenvorträgen. Frau *RAin Dr. Ploch-Kumpf* hat ihre über viele Jahre erfolgreiche Arbeit für das LJPA im Jahr 2021 fortgeführt.

#### **d) Prüfer/innen in den juristischen Staatsexamina**

Erfreulich ist, dass sich Kammermitglieder verstärkt auch als Prüfer/innen im ersten und/oder zweiten juristischen Staatsexamen zur Verfügung stellen. Aktuell widmen sich 16 Kolleginnen und Kollegen aus dem

Kammerbezirk dieser schwierigen, zeitaufwändigen und äußerst verantwortungsvollen Tätigkeit, die von der Rechtsanwaltskammer mit einer zusätzlich zu der Vergütung durch das Land gezahlten Pauschale von 300,00 Euro bei bis zu drei Prüflingen und ab vier Prüflingen von 350,00 Euro pro Prüfungstermin honoriert wird.

## **17. Aus- und Fortbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten**

### **a) Aus- und Fortbildung im Kammerbezirk**

Im Jahr 2021 wurden nur 238 Ausbildungsverträge abgeschlossen (gegenüber 277 im Jahr 2020, 316 im Jahr 2019, 307 im Jahr 2018, 310 im Jahr 2017, 334 im Jahr 2016, 354 im Jahr 2015). Der Rückgang von über 14,08% (gegenüber 2015 sogar um 32,77%) ist allarmierend, gerade weil er eine seit langem anhaltende Tendenz verfestigt. Die Corona-Pandemie mag ihren Anteil gehabt haben, kann aber nicht der einzige Grund sein, dass immer weniger Ausbildungsverträge abgeschlossen werden.

Die Kammer ist sich des Problems einer oftmals unzulänglichen Eignung bzw. Vorbildung jugendlicher Schulabgänger bewusst. Dennoch sind wir Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aufgerufen, nicht nur im Interesse der jungen Leute, sondern vor allem auch im eigenen Interesse, Ausbildungsplätze in unseren Kanzleien zur Verfügung zu stellen und qualifizierten Nachwuchs auszubilden. Wenn wir bei der Klage über ein unzulängliches Schulsystem und mäßig prädestinierte Bewerber/innen verharren, wird sich der Fachkräftemangel weiter verschärfen.

In unserer täglichen Praxis erleben wir außerdem, dass nicht nur die potenziellen Auszubildenden, sondern auch die Anbieter von Ausbildungsplätzen konkurrieren. Insbesondere die höher qualifizierten

Ausbildungsanwärter/innen wenden sich gerne Stellen (wie etwa Banken und Versicherungen) zu, bei denen sie eine bessere Bezahlung, komfortablere Arbeitsbedingungen und attraktivere Aufstiegsmöglichkeiten vermuten als in einer Anwaltskanzlei.

Die Rechtsanwaltskammer nimmt die bestehenden Probleme sehr ernst. So wurden bereits seit vielen Jahren durchgeführte Bemühungen im Jahr 2021 fortgeführt. Um über Ausbildungsinhalte aufzuklären und Interesse zu wecken, nehmen Vertreter/innen der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf regelmäßig an den verschiedenen Ausbildungsmessen, die wegen der Pandemie nur in verringertem Maße angeboten wurden, in unserem Bezirk teil, im Jahr 2021 z.B. an

- Vocatium Mönchengladbach am 01. und 28.06.2021
- Vocatium Duisburg am 02. und 25.06.2021
- Vocatium Düsseldorf am 22. und 28.06.2021
- Vocatium Krefeld am 09. und 10.09.2021
- 30. Ausbildungsbörse in Wuppertal am 14.09.2021

In intensiven persönlichen Gesprächen gelingt es oft, noch unentschlossene Jugendliche von den Möglichkeiten und Reizen des Rechtsanwaltsfachangestellten-Berufs zu überzeugen. Dabei werden die Mitarbeitenden der Rechtsanwaltskammer von sog. Ausbildungslotsen unterstützt. Dabei handelt es sich um Auszubildende, die praxisnah über ihre Erfahrungen berichten können. Derzeit stehen der Rechtsanwaltskammer vier Ausbildungslotsen zur Verfügung.

Außerdem hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer beschlossen, die Gebühren für die Zwischen- und Abschlussprüfungen abzuschaffen. Die finanzielle Entlastung soll die ein oder andere Kanzlei dazu bewegen, vielleicht doch einen Ausbildungsplatz anzubieten.

## **b) Matching-Projekt/Qualifizierung von Bürokaufleuten**

Nicht zuletzt wegen des Fachkräftemangels, der auch in Anwaltskanzleien droht, unterstützt der Vorstand der Rechtsanwaltskammer, das landesweite Projekt zur Verbesserung der Ausbildungssituation in Nordrhein-Westfalen durch passgenaue Vermittlung von Ausbildungsplätzen im Bereich der Rechtsanwaltsfachangestellten sowie Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten. Ziel des sog. Matching-Projekts ist es, in einem ersten Schritt Schulabgänger/innen für den Ausbildungsberuf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten zu gewinnen. Dabei stellt die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf Schulabgängerinnen/-abgängern über die Schulen Informationen zur Verfügung. In diesem Zusammenhang wurden 2021 fünf weiterführende Schulen von einer Mitarbeiterin der Rechtsanwaltskammer besucht, um über den Ausbildungsberuf zu informieren.

Allein durch die Gewinnung von Schulabgängern als Auszubildende kann der Bedarf an qualifizierten Bürokräften allerdings nicht gedeckt werden. Deshalb hat die Rechtsanwaltskammer 2021 wiederum in Zusammenarbeit mit der Arbeitsagentur Düsseldorf und der DEKRA Akademie GmbH eine 4-monatige Qualifizierung (inkl. betrieblicher Erprobung) für Bürokaufleute mit dem Ziel der Arbeitsaufnahme in einer Anwaltskanzlei angeboten (vgl. den Bericht über diese Maßnahme im Jahr 2018 in den KammerMitteilungen Heft 3/2018, S. 117).

Durch die Schulungsmaßnahme konnte erreicht werden, dass von 13 Teilnehmerinnen, die ursprünglich den Lehrgang begonnen haben, elf diesen mit einem Zertifikat abschließen konnten. Zum Ende des Lehrgangs hatten 84,6% der Absolventinnen, also elf Teilnehmerinnen, bereits einen festen Arbeitsvertrag, größtenteils in Anwaltskanzleien. Drei

Teilnehmerinnen wurden sogar schon während des Lehrgangs in der Praktikumsphase unbefristet eingestellt.

### **c) Verleihung des Heinsberg-Preises**

Um besondere Leistungen zu honorieren, verleiht die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf einmal im Jahr den mit 500 Euro dotierten Heinsberg-Preis an die beste Absolventin/den besten Absolventen eines Jahres. Der Preis wurde gestiftet von dem im Jahr 1992 verstorbenen Kollegen und Kammermitglied *Rudolf Heinsberg* aus Düsseldorf. Preisträgerin war im letzten Jahr Frau Inga Jullens aus der Kanzlei ATN d'Avoine Teubler Neu Rechtsanwälte in Düsseldorf (Ausbilder: RA Robin Schmahl).

### **d) Fortbildung zum/zur „Geprüften Rechtsfachwirt/in“**

Die Attraktivität eines Ausbildungsberufs hängt immer auch von den Weiterqualifizierungs- und Aufstiegsmöglichkeiten ab, die dieser Beruf bietet. Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf bietet deshalb zusammen mit der RENO Deutsche Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V., der Hans Soldan GmbH, dem Verein der Rechtsanwälte Krefeld e.V. und dem BZN Bildungszentrum der Wirtschaft am Niederrhein Fortbildungskurse an, deren Absolventinnen/Absolventen die bundesweit anerkannte Bezeichnung „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ erwerben. Besonders qualifizierte Teilnehmer/innen unter 25 Jahren können eine Förderung im Rahmen des Programms „Begabtenförderung berufliche Bildung“ erhalten. Im letzten Jahr legten 20 Rechtsfachwirtinnen/-wirte erfolgreich die Prüfung ab.

## 18. Kammergeschäftsstelle

Die Kammergeschäftsstelle ist telefonisch von montags bis donnerstags zwischen 8.30 Uhr und 17.00 Uhr und freitags zwischen 8.30 Uhr und 16.00 Uhr erreichbar. Die Besuchszeiten liegen montags bis donnerstags zwischen 8.30 Uhr und 17.00 Uhr und freitags zwischen 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr. Aufgrund der Corona-Pandemie blieb die Geschäftsstelle im Jahr 2021 allerdings lange Zeit für den Publikumsverkehr geschlossen. Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle mit ihren Zuständigkeiten und Kontaktdaten sind unter [www.rak-dus.de](http://www.rak-dus.de), Rubrik „Die Kammer/Geschäftsstelle“, aufgelistet.

Im Jahr 2021 wurde die Geschäftsstelle weiterhin von dem Hauptgeschäftsführer *RA Thiemo Jeck* geleitet. Unterstützt wird er dabei von *RAin Julia Kindler* als Geschäftsführerin. Durchgängig waren zudem ein juristischer Referent in Vollzeit sowie eine juristische Referentin in Teilzeit tätig. Eine weitere juristische Referentin in Teilzeit ist leider ab Mitte April krankheitsbedingt ausgefallen und hat die Kammer am Ende des Berichtsjahres in beiderseitigem Einvernehmen verlassen. Außerdem hat die Kammer eine langjährige Mitarbeiterin des Sekretariats verlassen, um sich einer neuen beruflichen Herausforderung zu stellen. Zwei Mitarbeiterinnen befanden sich im Berichtsjahr in Elternzeit. Eine Mitarbeiterin kehrte Ende des Jahres aus der Elternzeit zurück. Somit waren bei der Kammer (Stand: 31.12.2021) 21 Sachbearbeiter/innen (davon acht in Teilzeit) beschäftigt.

Im Vergleich zu anderen Rechtsanwaltskammern und öffentlichen Körperschaften hat die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf einen außerordentlich „schlanken“ Personalbestand. Der niedrige Personalbestand wird durch optimierte Organisationsstrukturen und die Nutzung modernster Technik, aber vor allem durch das hohe Engagement

der Mitarbeitenden garantiert. Dadurch konnten auch die besonderen Herausforderungen der Pandemie gemeistert werden, ohne dass es bei den Arbeitsabläufen zu Behinderungen gekommen ist.

Wichtig war uns im Berichtsjahr natürlich der Gesundheitsschutz der Mitarbeiter. Wir haben deshalb vermehrt die Möglichkeit, im Homeoffice zu arbeiten, angeboten und innerhalb der Geschäftsstelle die Hygienestandards den besonderen Bedingungen angepasst.

*Mit diesen Darstellungen will ich es bewenden lassen.*

*Aus Sicht des Kammervorstands und der Geschäftsstelle war das Jahr 2021 trotz der besonderen Herausforderungen ein Jahr, in dem erfolgreiche Arbeit zum Wohle unserer Mitglieder geleistet wurde. Wir werden auch im laufenden Jahr der verlässliche Partner an Ihrer Seite sein!*

*Ihre Leonora Holling*

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Holling', written in a cursive style.

*Präsidentin*

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf betrauert den Tod ihrer im Jahr  
2021 verstorbenen Mitglieder

**Andreas Buschmann, Hilden, gestorben am 02.01.2021**  
**Dagmar Gestring, Mönchengladbach, gestorben am 11.01.2021**  
**Frank Schürken, Ratingen, gestorben am 14.01.2021**  
**Wolfdieter Kaiser, Mönchengladbach, gestorben am 16.01.2021**  
**Karl-Heinz Krause, Moers, gestorben am 18.01.2021**  
**Thomas Ziermann, Düsseldorf, gestorben am 25.01.2021**  
**Siegfried Brall, Willich, gestorben am 02.02.2021**  
**Wolfgang Hartung, Mönchengladbach, gestorben am 16.02.2021**  
**Christian Hörning, Wuppertal, gestorben am 03.03.2021**  
**Lothar Venn, Hamminkeln, gestorben am 10.03.2021**  
**Claus-Heinrich Liesenfeld, Düsseldorf, gestorben am 15.03.2021**  
**Timo Eckardt, Düsseldorf, gestorben am 19.03.2021**  
**Saskia Brand, Erkrath, gestorben am 20.03.2021**  
**Heinrich Lindenblatt, Düsseldorf, gestorben am 31.03.2021**  
**Wolfgang Milletat, Düsseldorf, gestorben am 09.04.2021**  
**Thomas M. Horn, Mülheim an der Ruhr, gestorben am 20.04.2021**  
**Kurt Weil, Düsseldorf, gestorben am 25.04.2021**  
**Werner Boeck, Düsseldorf, gestorben am 02.05.2021**  
**Norbert Lamers, Oberhausen, gestorben am 21.05.2021**  
**Klaus Siemon, Düsseldorf, gestorben am 02.06.2021**  
**Heinz Dieter Pütz, Düsseldorf, gestorben am 19.06.2021**  
**Michael Roesen II, Düsseldorf, gestorben am 30.06.2021**  
**Andreas Bernd Josupeit, Düsseldorf, gestorben am 04.07.2021**  
**Johannes Hellebrand, Goch, gestorben am 07.07.2021**  
**Karl-Josef Hufnagel, Krefeld, gestorben am 13.07.2021**  
**Friedrich Landwehrmann, Düsseldorf, gestorben am 10.08.2021**



**Michael Rau, Düsseldorf, gestorben am 25.08.2021**  
**Bernd Marcus, Mönchengladbach, gestorben am 30.08.2021**  
**Klaus Büttner, Viersen, gestorben am 02.09.2021**  
**Günter Beckmann, Haan, gestorben am 06.09.2021**  
**Klaus Parchent, Düsseldorf, gestorben am 24.09.2021**  
**Georg Groth, Düsseldorf, gestorben am 02.10.2021**  
**Volker Ahrens, Düsseldorf, gestorben am 12.10.2021**  
**Detlef Klocke, Duisburg, gestorben am 30.10.2021**  
**Paul Himmerich, Duisburg, gestorben am 18.11.2021**  
**Norbert Knittlmayer, Düsseldorf, gestorben am 21.11.2021**  
**Thomas Stephan, Düsseldorf, gestorben am 21.11.2021**  
**Selim Tasci, Düsseldorf, gestorben am 01.12.2021**  
**Hanno Leonhardt, Düsseldorf, gestorben am 14.12.2021**  
**Manfred Fuhrmann, Wuppertal, gestorben am 15.12.2021**  
**Helmut von Rintelen, Mülheim an der Ruhr, gestorben am 22.12.2021**  
**Ulrich Randel, Kleve, gestorben am 28.12.2021**